

Köln im Dezember 2003

## Rundschreiben Nr. 3/2003

Die KZVK informiert:

	Seite
I. Versand von Rundschreiben .....	2
II. Meldeverfahren .....	2
1. Der Meldevordruck.....	2
2. Korrekturmeldungen zur Jahresabrechnung 2002.....	2
3. Keine Nachversicherungen und Berichtigungsmeldungen für Dienstzeiten vor dem 1. Januar 2002 .....	2
4. Entgelt nach Beendigung des Dienstverhältnisses .....	3
III. Sozialversicherungspflicht des Sanierungsgeldes? .....	3
IV. Rückrechnung der Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2002 .....	3
V. Beiträge zur freiwilligen Zusatzrente .....	4
1. Zeitliche Zuordnung nach dem steuerrechtlichen Zuflussprinzip.....	4
2. Anpassung des Beitrags für die Riester-Förderung 2004 .....	4
3. Abwicklung des Zahlungsverkehrs .....	5
VI. Erweiterte Besitzstandsregelungen.....	5
1. Erweiterung des Personenkreises der „rentennahen Jahrgänge“ .....	5
2. Erweiterung des Besitzstandes für Versicherungsfälle der vollen Erwerbsminderung.....	5
VII. Grenzwerte .....	6

## **I. Versand von Rundschreiben**

Nach dem Versand des letzten Rundschreibens erhielten wir Hinweise von Beteiligten, dass sie das Rundschreiben nicht erhalten haben.

Die Rundschreiben werden jeweils in einem Exemplar von uns an die ZVK-Bevollmächtigten, Abrechnungsstellen ohne ZVK-Bevollmächtigte sowie bestimmte Rechenzentren und Software-Häuser versandt. Die ZVK-Bevollmächtigten erhalten von uns die Rundschreiben dann, wenn sie uns in den "Weiteren Angaben" zur Beteiligungsvereinbarung als "bevollmächtigte" Stelle zur Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs (Meldeverkehr, Abrechnungen, Rundschreiben, Schriftwechsel usw.) benannt wurden. Wir bitten deshalb die bevollmächtigten Stellen, eine Ausfertigung an die Beteiligten weiter zu leiten, wenn diese eine Ausfertigung des Rundschreibens wünschen. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass sich jeder Interessierte von der Internetseite der Kasse ([www.kzv.de](http://www.kzv.de)) das Rundschreiben auch runterladen kann.

## **II. Meldeverfahren**

### **1. Der Meldevordruck**

Die Auswirkungen des Zuflussprinzips sind inzwischen auch in die DATÜV-ZVE (Allgemeine Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung) eingearbeitet worden.

Folglich war daher auch der Meldevordruck anzupassen (Formblatt 2.29 Stand 11/03). Wie bisher, können Sie alle vorkommenden Meldungen im Rahmen der Pflichtversicherung mit dem Meldevordruck vornehmen. Bei Berichtigungen und Nachzahlungen von zusatzversorgungspflichtigem Entgelt ist zusätzlich nun das Jahr des Entgelt-Zuflusses und der Monat, in dem hierfür der Beitrag gezahlt wurde, anzugeben. Auf der Rückseite des Formblattes finden Sie außerdem Hinweise zu den neuen Versicherungsmerkmalen VM "47" bis "49" für alle Korrekturfälle. Beispiele für den Meldeverkehr, die Ihnen als Arbeitshilfe dienen, finden Sie zudem in unserem Leitfaden für den Melde- und Zahlungsverkehr. Dieser steht Ihnen neben dem neu gefassten Meldevordruck im Internet ([www.kzv.de](http://www.kzv.de)) als Download zur Verfügung.

### **2. Korrekturmeldungen zur Jahresabrechnung 2002**

Bei der Jahresabrechnung 2002 wurden über die externen Rechenzentren in einigen Fällen irrtümlich für Versicherte falsche Versicherungsabschnitte gemeldet. Dabei wurden für das gesamte Jahr 2002 entgeltlose Zeiten (Versicherungsmerkmale "VM 40") gemeldet, obwohl tatsächlich Entgelte zugeflossen waren. Dadurch dürfte die in der Abrechnung der Beiträge für 2002 ausgewiesene Forderung der Höhe nach zu gering sein. Sollten Sie dies in der Anlage 2 zur Jahresabrechnung 2002 feststellen, bitten wir Sie, die Versicherungsabschnitte diesbezüglich zu überprüfen und für die entsprechenden Mitarbeiter eine Berichtigung der Jahresmeldung zu veranlassen.

### **3. Keine Nachversicherungen und Berichtigungsmeldungen für Dienstzeiten vor dem 1. Januar 2002**

Mit Einführung der neuen Zusatzversorgung wurde das bisherige Gesamtversorgungssystem zum 31. Dezember 2001 geschlossen. Nach dem ausdrücklichen Willen der Tarifvertragsparteien werden seit dem 1. Januar 2002 die Anwartschaften auf Betriebsrente ausschließlich nach dem neuen beitragsorientierten Betriebsrentensystem, dem so genannten Punktemodell, aufgebaut. Einer Vielzahl von Mitarbeitern liegt die Mitteilung über die Startgutschrift bereits

vor. Mit Zugang der Startgutschrift gilt eine 6-monatige Ausschlussfrist. Dies bedeutet, dass Korrekturen in der Zusatzversicherung für Dienstzeiten vor dem 1. Januar 2002 nur innerhalb der o.g. Ausschlussfrist noch möglich sind.

Die Versorgungssysteme können auf Dauer nicht nebeneinander aufrechterhalten bleiben. Aus diesem Grunde wurde das Gesamtversorgungssystem mit Wirkung zum 31. Dezember 2001 geschlossen. Wir können deshalb Richtigstellungen im Versicherungsverlauf die sich auf Zeiträume bis zum 31. Dezember 2001 beziehen nur noch innerhalb der oben genannten Frist annehmen. Nach Ablauf der Frist sind Korrekturmeldungen nicht mehr möglich.

#### 4. Entgelt nach Beendigung des Dienstverhältnisses

Fließt einem bereits aus dem zusatzversicherten Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmer später noch Arbeitsentgelt zu, ist bezüglich der Zuordnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts folgender Grundsatz zu beachten:

Erfolgt die Nachzahlung noch im gleichen Kalenderjahr, in dem der Arbeitnehmer ausgeschieden ist oder innerhalb der ersten drei Wochen des nächsten Kalenderjahres – also bis zum 21. Januar des Folgejahres – ist der nachgezahlte Lohn dem letzten Versicherungsabschnitt (Lohnabrechnungszeitraum) zuzuordnen, für den Beiträge aus laufendem Arbeitsentgelt entrichtet wurden.

Ist steuerrechtlich eine Rückrechnung des nachgezahlten Lohnes nicht mehr möglich, ist ein neuer Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „48“ (**Nach-/Rückzahlungen ohne Beitragsmonate**) zu bilden. Der Versicherungsabschnitt beginnt am ersten Tag des Zahlungsmonats und endet an seinem Letzten.

### III. Sozialversicherungspflicht des Sanierungsgeldes?

Nach Abschluss der Jahresabrechnung 2002 kann nunmehr das Sanierungsgeld für das Jahr 2002 in Rechnung gestellt werden. Diese Bescheide werden Ihnen Anfang Dezember d. J. zu gehen. Fraglich ist, ob auf das Sanierungsgeld Sozialabgaben zu entrichten sind. Die KZVK hat in ihrer Eigenschaft als Dienstgeber, der für die eigenen Beschäftigten ebenfalls Sanierungsgeld zu entrichten hat, ihren Einzugsstellen (AOK, BEK) die Sachlage dargestellt und um Entscheidung gebeten. Beide Kassen sind zu dem Schluss gekommen, dass das Sanierungsgeld sozialversicherungsfrei ist. Wir empfehlen, bei Ihrer zuständigen Einzugsstelle eine entsprechende Auskunft einzuholen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir ab dem nächsten Jahr zur Vermeidung von Zinsverlusten das Sanierungsgeld nicht mehr am Ende des Jahres in einer Summe, sondern quartalsmäßige Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Berechnungsgrößen 2002 erheben. Nach Abschluss der Jahresabrechnung 2003 wird das Sanierungsgeld Ende 2004 endgültig festgelegt und mit der Abschlagszahlung verrechnet.

### IV. Rückrechnung der Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2002

Mit Rundschreiben Nr. 2/2003 Ziffer VI haben wir Ihnen den noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger stehenden Kompromiss in der Frage der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Beiträge im Jahr 2002 vorgestellt. Zwischenzeitlich haben die Sozialversicherungsträger formell dem erzielten Kompromiss zugestimmt. Damit besteht Klarheit über die Rückrechnung der Sozialversicherungsbeiträge im Jahr 2002.

## V. Beiträge zur freiwilligen Zusatzrente

### 1. Zeitliche Zuordnung nach dem steuerrechtlichen Zuflussprinzip

Im vergangenen Jahr haben in einer Reihe von Fällen Dienstgeber im Dezember Beiträge zur freiwilligen Versicherung vom Arbeitslohn einbehalten, diese Beiträge jedoch erst im Januar 2003 oder später an die Kasse überwiesen. Wir weisen bezüglich der steuerlichen Zuordnung darauf hin, dass die Kasse eine Pensionskasse ist. Bei der Versorgung über eine Pensionskasse erfolgt die Leistung im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge durch den Dienstgeber an die Versorgungseinrichtung (vgl. BMF-Schreiben vom 5. August 2002 Rz. 149). Somit gelten Beiträge, die der Dienstgeber der Kasse erst im neuen Jahr überweist, grundsätzlich als Ausgaben des Dienstnehmers für dieses Jahr (vgl. § 11 EStG), mit der Folge, dass er die steuerliche Förderung nicht für das Vorjahr in Anspruch nehmen kann. In diesen Fällen kann der Dienstnehmer von seinem Dienstgeber wegen der verspäteten Zahlung und der dadurch entgangenen steuerlichen Förderung für das vergangene Jahr Schadenersatz verlangen.

Wir raten daher dringend dazu, die Beiträge zur freiwilligen Zusatzrente rechtzeitig im Monat Dezember zu überweisen.

### 2. Anpassung des Beitrags für die Riester-Förderung 2004

Bei der Riester-Förderung zahlt der Staat bekanntlich Zulagen für Beiträge in die freiwillige Zusatzrente. Waren dies bisher 38 € Grundzulage und 46 € Kinderzulage pro kindergeldberechtigtes Kind, sind es in den Jahren 2004 und 2005 76 € Grundzulage und 92 € Kinderzulage.

Voraussetzung für die Gewährung der vollen Zulagen ist die Entrichtung eines Mindesteigenbeitrages. Bisher war 1 % des rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens als Mindesteigenbeitrag zu leisten. Ab dem Jahr 2004 sind nunmehr 2 % des rentenversicherungspflichtigen Vorjahresentgelts maßgebend. Zum Erhalt der **vollen** Zulagenförderung ist es daher ggf. zwingend erforderlich, die Beitragszahlung anzupassen. Regelmäßig reicht es dabei nicht aus, den Beitrag einfach zu verdoppeln. Grundlage der bisherigen Beitragszahlung war in der Regel das rentenversicherungspflichtige Entgelt des Jahres 2002 bzw. - wenn bisher nicht angepasst wurde- das Entgelt des Jahres 2001. Es ist darauf zu achten, dass für die Förderung im Jahr 2004 Bemessungsgrundlage das rentenversicherungspflichtige Entgelt des Jahres 2003 ist.

Zusätzlich kann für die Beiträge und Zulagen im Rahmen der Riester-Förderung bei der Einkommensteuererklärung ein Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden. Der maximale Sonderausgabenabzug betrug bisher 525 €. In den Jahren 2004 und 2005 beträgt der höchstmögliche Sonderausgabenabzug 1.050 €. Wer diesen Steuervorteil voll ausnutzen möchte, muss seinen Beitrag anpassen.

### 3. Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Wir haben in unseren Rundschreiben wiederholt darauf hingewiesen, dass die Beiträge für die freiwillige Zusatzrente **nur** auf das Konto

**West LB Düsseldorf**  
**Konto Nr. 89 20 365**  
**BLZ 300 500 00**

zu überweisen sind. Im Bereich Verwendungszweck des Überweisungsträgers ist folgender Aufbau **zwingend** erforderlich:

1. Angabe der Versicherungs-Nummer
2. Angabe der Abrechnungsstellen- bzw. Beteiligten-Nummer
3. Angabe des Buchungsschlüssels.

Leider müssen wir feststellen, dass die Zahlungen in die freiwillige Zusatzrente zum Teil nach wie vor zusammen mit den Zahlungen für die Pflichtversicherung erfolgen. Eine korrekte Zuordnung ist in diesen Fällen nicht möglich. Wir werden die Beiträge an den Einzahler zurück überweisen.

## VI. Erweiterte Besitzstandsregelungen

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben Änderungen der Tarifverträge über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vereinbart. Da die KZVK nach Satzung und Errichtungsbeschluss verpflichtet ist, eine Versorgung nach den Grundsätzen des öffentlichen Dienstes zu gewähren und Anfragen bezüglich der Neuregelungen vorliegen, möchten wir auf zwei Bestimmungen aufmerksam machen, die zu erweiterten Besitzständen bei der Übertragung in das neue Punktemodell führen.

### 1. Erweiterung des Personenkreises der „rentennahen Jahrgänge“

Unter den Geltungsbereich der Vorschriften für die „rentennahen Jahrgänge“ (55 Jahre oder älter am 1. Januar 2002) fallen nun auch diejenigen schwerbehinderten Pflichtversicherten, die am 31. Dezember 2001 das **52.** Lebensjahr vollendet hatten und eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen in Anspruch nehmen könnten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet hätten. Eine entsprechende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung könnten die Betroffenen am 31. Dezember 2001 nur in Anspruch nehmen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt mit einem Grad von mindestens 50 % schwerbehindert waren und die Wartezeit von 35 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben.

Uns ist nicht bekannt, welche Pflichtversicherten die genannten Voraussetzungen erfüllen. Dies kann nur unter Mithilfe der Arbeitgeber, der Pflichtversicherten und der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt werden. Zur Erhebung der erforderlichen Daten werden wir die Arbeitgeber im ersten Quartal 2004 anschreiben.

### 2. Erweiterung des Besitzstandes für Versicherungsfälle der vollen Erwerbsminderung

Für Pflichtversicherte, bei denen der Versicherungsfall der **vollen** Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eintritt und deren Startgutschrift nach den Vorschriften für „rentenferne Jahrgänge“ berechnet wurde, die zudem am 31. Dezember 2001 das **47.** Lebensjahr vollendet sowie mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt haben, wird im Rahmen der

Rentenfestsetzung eine Vergleichsberechnung durchgeführt.

Es wird eine Startgutschrift nach den Vorschriften für „rentennahe Jahrgänge“ berechnet. Übersteigt diese Startgutschrift die ursprünglich nach den Vorschriften für rentenferne Jahrgänge ermittelte Startgutschrift, dann wird die ursprüngliche Startgutschrift um den Differenzbetrag zwischen beiden Werten erhöht. Diese Erhöhung wird wie die sozialen Komponenten aus den Überschüssen finanziert.

## VII. Grenzwerte

**Für 2004 gelten folgende Grenzwerte (Angaben in €):  
(Stand: 19.11.2003)**

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung jährlich	61.800,00	52.200,00
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung monatlich	5.150,00	4.350,00
Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG 4 % der Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung (West)	2.472,00	2.472,00
2,5-facher Wert der monatl. Beitragsbemessungsgrenze (vormals B11-Grenze) 01.01.2004 – 31.12.2004 im Zuwendungsmonat	12.875,00 25.750,00	10.875,00 21.750,00
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung jährlich	41.850,00	41.850,00
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung monatlich	3.487,50	3.487,50
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung jährlich	46.350,00	46.350,00
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung monatlich	3.862,50	3.862,50
BAT I (VKA) - Grenze 01.01.2004 - 30.04.2004 01.05.2004 - 31.12.2004 im Zuwendungsmonat	5.643,86 5.700,30 10.382,53	5.220,56 5.272,77 8.520,80
Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV 1/160stel der Bezugsgröße gem. § 67 Abs. 2 KS bundeseinheitlich	28.980,00 181,13	24.360,00 181,13

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre  
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Köln